

Satzung der Bürgerstiftung Wangen im Allgäu

Präambel

Die Stadt Wangen im Allgäu hat aus dem Nachlass des verstorbenen Bürgers Emil **Moryc** ein großzügiges Vermögen erhalten, das verbunden war mit dem Wunsch, es bedürftigen Kindern und Jugendlichen zugute kommen zu lassen. Dies hat der Gemeinderat der Stadt zum Anlass genommen, dieses Vermögen in eine Bürgerstiftung einzubringen, die dauerhaft diese Zwecke sichern soll.

Die Bürgerstiftung Wangen im Allgäu will möglichst viele Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen dazu anstiften, sich auf vielfältige Art und Weise, durch Ideen, Zeit und Geld, vor Ort in Wangen und seinen Ortschaften zu engagieren. Die Bürgerstiftung soll ein Forum werden für alle diejenigen, die sich auf vielfältige Art für ein von Bürgern für Bürger getragenes Gemeinwesen stark machen wollen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung , Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Wangen im Allgäu“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wangen im Allgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert folgende Zwecke
 - Mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO)
 - Bildung, Erziehung und Sport
 - Förderung der Jugend- , Familien- und Seniorenarbeit
 - Hilfen für Menschen mit Behinderung
 - Öffentliche Gesundheitspflege
 - Kultur und Kunst
 - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
 - Brauchtum, Heimatpflege und Denkmalschutz
 - Wissenschaft und Forschung
 - Integration und Völkerverständigung

im Gebiet der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu mit den Ortschaften Deuchelried, Karsee, Leupolz, Neuravensburg, Niederwangen und Schomburg.

- (2) In Einzelfällen können die in Abs. 1 genannten Zwecke auch außerhalb der Stadt Wangen im Allgäu verfolgt werden, sofern ein Bezug zu den in der Stadt Wangen im Allgäu lebenden Menschen besteht.
- (3) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
 - die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen;
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen,
 - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und –gedanken in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu verankern,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Wangen im Allgäu oder einer anderen Gebietskörperschaft gehören.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht-rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern diese ähnlich steuerbegünstigte Stiftungszwecke, wie in § 2 Abs.1 beschrieben, verfolgen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Einrichtungen und Organisationen, bei denen Mitglieder des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstands Organfunktion (auch stellvertretend) innehaben, können keine Zuwendungen der Bürgerstiftung erhalten.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4

Vermögen der Stiftung, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Stifter ist, wer mindestens einen Betrag von 1.000 € stiftet.
- (4) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt und beträgt sie 1.000 € oder mehr, so ist sie als Zustiftung darunter als Spende zu behandeln. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zustiftungen können durch den Stifter einem der vorbezeichneten Zweckbereiche zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 € mit seinem Namen verbunden werden, wenn der Stifter dies wünscht (Namensfonds).
- (6) Bei Zustiftungen von 100.000 Euro und mehr kann der Stifter daneben ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser (Zu)Stiftung benennen. Das zu benennende Projekt muss den Satzungszwecken gemäß § 2 entsprechen.
- (7) In den Fällen der Absätze (5) und (6) richtet die Stiftung projektbezogene Stiftungsfonds im Sinne des § 2 Abs. 1 ein, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderzwecke und Förderprojekte der Stiftung finanziert werden.
- (8) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerten) bestehen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt auch die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (5) Erträge aus dem Gründungsvermögen Moryc werden entsprechend dem Willen des Stifters nur für bedürftige Kinder und Jugendliche verwendet.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
 - das Stifterforum
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern wird Auslagenersatz in angemessener Höhe gewährt.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Beiräte.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Dem Vorstand kann eine Geschäftsführung zugeordnet werden (§ 11). Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Jedes Organ oder Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden: Einberufung, Ladungsfristen und -formen, Abstimmungsmodalitäten sowie Rechte Dritter an Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Der amtierende Oberbürgermeister der Stadt ist Kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der erste Vorstand (drei Mitglieder) wird durch die Gründungstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrats in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen nicht Stifter sein.
- (4) Wählbar sind nur Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Stadt Wangen im Allgäu. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch

- Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes
 - Abberufung durch den Stiftungsrat (die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich)
 - Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - Tod des Mitgliedes
 - Amtsniederlegung (sie ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären)
- (5) Der Stiftungsrat wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu dessen Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt hat.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge sowie der sonstigen Einnahmen
 - Entscheidung über die Zuschreibung unverbraucher Erträge zum Stiftungsvermögen,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat
- (3) Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es auch, Zustifter und Spender für die Bürgerstiftung zu gewinnen, potenzielle Stifter und Zustifter zu beraten und zu betreuen.
- (4) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder durch dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretung durch den Stellvertreter auf den Verhinderungsfall.
- (5) Soweit der Vorstand eine Geschäftsführung bestellt hat, erlässt er bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für diese.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der nach § 4 Abs. 6 eingerichteten Fonds bzw. Sonderprojekte betrauen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden – mindestens dreimal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vor-

sitzenden des Stiftungsvorstands schriftlich mit angemessener Frist, spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied ist der Vorsitzende des Stifterforums (§ 13). Des Weiteren gehören ihm fünf Mitglieder des Gemeinderats der Stadt an und werden von diesem berufen. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (3) Der Stiftungsrat tritt nach seiner Wahl möglichst bald zusammen und wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Als Mitglied des Stiftungsrats kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Bürgerin oder Bürger der der Großen Kreisstadt Stadt Wangen im Allgäu ist.
- (4) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung, dessen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
- (5) Die Amtszeit der aktuellen Stiftungsratsmitglieder läuft bis zum 30. Juni 2019. Danach betragen die jeweiligen Amtsperioden 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus dem Amt als Stiftungsrat aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Mitglieder des Gemeinderats scheidet, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden, auch aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er kann

Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen.

- (7) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats unterliegen:
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres;
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, dessen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter;
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - die Bestellung der Abschlussprüfer.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Anspruch auf Auslagenersatz besteht in angemessener Höhe.

§ 11

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstandes die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder, durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrats, ihren/seinen Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats wider-

spricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrats sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Stiftungsrats oder ein von diesem benannter Vertreter.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist es erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge deren Annahme nicht jedes der beiden Organe für sich beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat beraten gemeinsam und beschließen durch getrennte Abstimmung über
 - Grundsätze der Mittelverwendung
 - Grundsätze der Vermögensanlage
 - Bestellung einer Geschäftsführung,
 - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung
 - Satzungsänderungen (§ 15)
 - Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung (§ 16)

§ 13

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Zustiftern. Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens 5.000 € aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie besteht auf Lebenszeit und ist nicht übertragbar.
- (2) Das Stifterforum wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Stifterforum ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren. Hierzu wird es mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von

14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

- (4) Es ist ferner dann einzuberufen, wenn 20 % der Stifter und Zustifter, mindestens aber zehn Personen dieses gegenüber dem Vorsitzenden beantragen. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Zustifter beschlussfähig. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Sitzungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/ dem Protokollführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 14

Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderem Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (3) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen (§ 7 Abs. 3 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
- (4) Der Stiftungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Der aufgestellte Jahresabschluss kann durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden
- (2) Satzungsänderungen können nur durch gemeinsamen Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

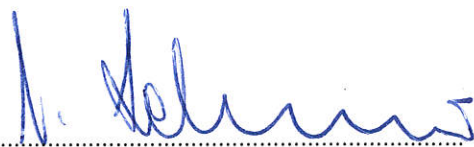
§ 16
Auflösung und Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 geänderten und neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wangen im Allgäu. Die Stadt hat das Vermögen bzw. die Erträge daraus unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Wangen im Allgäu, *17.06.2015*



Volker Leberer
Vorstandsvorsitzender



Michael Lang
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden